

Büroservice und Datenverarbeitung



Manfred Kusche
Bilanzbuchhalter (IHK)
Birkenweg 6
88368 Bergatreute

Tel. : 07527/4876 / Fax : 4875

info@buerdat.com

<http://www.buerdat.com/>

Kurzbeschreibung:

[tse:nit] lohn / SBS-Lohn-Plus© – Rechtsänderungen 2006 per 21.11.2005 (z.Teil geplant)

Wir erhielten bereits vorab folgende Informationen bezüglich Lohnabrechnungen ab 01.2006. Diese stellen wir im Internet unter <http://www.buerdat.com/> und dem Register **aktuelle-Infos - Anwendungsprogramm SBS-Lohn** in Auszügen zur Verfügung.

Für uns als Softwarelieferant für SBS-Software und WAGO-Curadata-Anwendungen – aber auch als Anwender (Kunde) von **[tse:nit] lohn / SBS-Lohn-Plus©** hier schon mal Vorabinformation, wie das Lohnprogramm auszustatten ist, damit man nicht im Januar 2006 im Pflegeaufwand erstickt:

A. Softwareausstattung für maschinelle Übermittlung auch der SV-Meldungen / DEÜV-Meldungen ELSTER / Steuer.Net ist ja bereits seit 2005 praktisch im Einsatz.

Folgende Programme sind für Januar 2006 ggf. zusätzlich erforderlich/empfehlenswert:

Programm / Modul	Lieferant	Kommentar	? erledigt ✓
SBS Z8 Datenfernübertragung SBS S4 SV-Voll-DEÜV SBS B4 dakota.ag	http://www.buerdat.com/ bzw. Ihr Lieferant der [tse:nit]- / SBS-Programme	SV-Meldungen sowie DEÜV-Meldungen sind ab 01.01.2006 zwangsweise maschinell zu übermitteln	
----- alternativ / Zusatz (manuell) ITSG – SV-Net	http://www.buerdat.com/ bzw. http://www.itsg.de/svnet/index.htm	für manuelle Erfassung SV-Meldungen/DEÜV	

B. Stammdatenanpassungen für Schätzung der Beiträge (Simulationsabrechnungen)

In den Kundeninfos von WAGO-Curadata / SBS sind ausführliche Beschreibungen für die Vorbereitung der künftigen Beitragsschätzung beschrieben. Wir haben dies mal testweise vorbereitet und glauben, daß wir alle unsere Abrechnungsfälle (Industrieloohn, Baulohn, öffentl.Dienst, ...) auch ab 2006 ohne großen Mehraufwand abrechnen können. Dafür sind aber verschiedene Stammdatenanpassungen vorzunehmen:

1. Arbeitszeitgruppen = Wochen-/Jahresarbeitszeiten für alle Firmen (nicht nur Baufirmen) anlegen (siehe Programm ID-Nr. 100 – ggf. auch ID-Nr. 101)
2. Personalstammanpassungen für Stundenlohnempfänger (ID-Nr. 122 - Register Fakt./Durschschn. sowie Zuordnung zu Arbeitszeitgruppe – Register Basis-Seite3, ...)
3. Kann eine Schätzung weder aus Gehalt noch aus Monatsstunden x Stundensatz erfolgen, aber die monatliche Höhe ziemlich genau geschätzt werden, so ist für solche Arbeitnehmer
 - a) eine Sonderlohnart einrichten für Beitragsschätzung (ID-Nr. 120) und diese dann
 - b) im Personalstamm (ID-Nr. 122) – Register Festbeträge einzugeben (Prämien-schätzung, sonst.Bezüge, ...)

Darüber hinaus sind in jedem Fall min. 2 Lohnarten für Beitragsschätzung einzurichten, um manuell +/- (plus/minus) Beträge für die Schätzberechnung eingeben zu können

* Lohnart für laufenden Bezug (Monatsprovisionen, Bedienungsgelder, ...)

* Lohnart für Einmalbezug (Sonderzahlung, Jahresprämie, ...)

Diese Lohnarten richten Sie aber erst nach vorliegen des Programms 2006 ein.

C. Gesetzliche Änderungen in der Sozialversicherung

Daß für LFZ- und Mutterschaftsumlage Änderungen kommen, haben Sie sicher schon gelesen. Die Kundeninformationen beinhaltet auch hier schon Details.

D. Baulohn – Änderung der tariflichen Arbeitszeit und Änderung der Mindestlöhne

Auch hier stehen schon die – derzeit bekannten - aktuellen Informationen zur Verfügung. Somit können verschiedene Stammdatenänderungen für 2006 (tarifl.Arbeitszeit, ...) schon jetzt vorbereitet werden. **Achtung!** Bei Unterschreitung der **Mindestlöhne** ist mit erheblichen Nachforderungen bei Betriebsprüfungen zu rechnen (gilt auch für Aushilfen, ...)

Inhalt der Vorabinformation des Hauses WAGO-Curadata / SBS-Software

(die Originalinfo steht unseren Kunden des Hauses WAGO-Curadata im Internet unter www.mywac.de - Downloads – [tse:nit] lohn und hier unter Aktuelles zum Download bereit)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Information beinhaltet ausführliche Erläuterungen zu folgenden Themen i. V. m. den Hinweisen auf mögliche z. T. erforderliche Vorarbeiten:

1. Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (Beitragsschätzung)
2. Versand der DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweise nur noch elektronisch
3. Zertifizierte Ausfüllhilfe (z. B. sv.net *online*)
4. Umlageverfahren
5. Baulohn
6. Betriebssystem Windows98

1. Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (Beitragsschätzung)

Ab 2006 gelten neue Regelungen bez. der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge. „Fälligkeit“ heißt, dass die SV-Beiträge zu einem bestimmten Termin auf dem Konto der Krankenkassen sein müssen. Die bisherigen Fälligkeitstermine „25. des laufenden Monats“ bzw. „10. des Folgemonats“ gelten letztmals für den Abrechnungsmonat Dezember 2005. Ab Januar 2006 gibt es nur noch einen Fälligkeitstermin für die SV-Beiträge: Der 3.-letzte Bankarbeitstag im Monat. Die Einhaltung dieses Termins obliegt wie bisher dem Arbeitgeber.

Der neue Fälligkeitstermin hat zur Folge, dass die SV-Beiträge in der überwiegenden Zahl der Fälle geschätzt werden müssen, da die tatsächliche Abrechnung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt wurde. Die Art und Weise der Beitragsschätzung obliegt grds. dem Software-Hersteller; es wird lediglich Handlungsempfehlungen der SV-Spitzenverbände geben, die jedoch noch nicht veröffentlicht sind.

Im gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände zu diesem Thema heißt es nur: „Die Schätzung sollte so genau wie möglich sein. Die Arbeitnehmerzahl, evtl. Einmalbezüge, Krankenkassenwechsel, Beitragsgruppenwechsel und Entgelterhöhungen sollen berücksichtigt werden.“

Da SBS auf die o. g. „Handlungsempfehlungen“ nicht warten kann, hat sie sich als Lösung für die Beitragsschätzung eine *Simulation der Abrechnung des zu schätzenden Kalendermonats* überlegt, die zu einem ziemlich genauen Ergebnis führen sollte.

Bei der Simulation unterscheidet SBS 3 Personenkreise: a) Monatsentgelt-Empfänger

b) Stundenlohn-Empfänger

c) Sonstige Vergütungsarten

Sofern *Monatsentgelt-Empfänger* per Festbetrag vergütet werden, sind keine Vorarbeiten erforderlich. Falls sie nicht per Festbetrag vergütet werden, fallen sie unter c).

Für *Stundenlohn-Empfänger* sind im Personalstamm folgende Steuerungen zwingend erforderlich (alle Felder im Register „Fakt/Durchschnitte“, Seite 1):

- Feld „Grundvergütung“: Kennziffer „1“ = Stundenlohn-Empfänger**
- Feld „GV – Herkunft“: Herkunft des Stundenlohns (z. B. „1“ = von einem Pers.stamm-Faktor)**
- Feld „GV – Faktor“: Faktoren-Nr. bzw. Durchschnitt (siehe F1-Feld-Info)**

Lesen Sie unbedingt auch die F1-Hilfen zu diesen Feldern.

Darüber hinaus ist bei *Stundenlohn-Empfängern* entweder die Angabe einer Soll-Arbeitszeit (Personalstamm-Felder *Wochen-AZ-Gruppe* oder *Jahres-AZ-Gruppe*) oder der *Wochen-Arbeitszeit* erforderlich (alle Felder im Register „Basis“, Seite 3).

Bitte pflegen Sie diese Angaben lückenlos ein. Mit dieser Arbeit können Sie schon jetzt beginnen, da die Angaben im aktuellen Programmstand z. Zt. nur für die „Personalkosten-Hochrechnung“ genutzt werden und ansonsten keinen Einfluss auf Ihre Abrechnung haben.

Ohne diese Angaben kann das voraussichtliche Entgelt der *Stundenlohn-Empfänger* nicht ermittelt werden – mit der Folge einer fehlerhaften, zu niedrigen Beitragsschätzung.

Hinweis: Für Baulohn-Arbeitnehmer, die im Rahmen der Ausgleichskonten-Regelung grds. zwar auf Basis eines Stundenlohns vergütet werden, deren tatsächliche Entgeltzahlungen jedoch in Form eines *Sommer-* und eines *Winter-Monatslohns* erfolgen, wird - sofern Sie mit den o. g. Personalstamm-Steuerungen z. B. für die Personalkosten-Hochrechnung arbeiten - mit der Jahresbeginn-Version 2006.1 des [tse:nit] *lohn* eine Sperr-Kennziffer zur Verfügung stehen, über die die Arbeitnehmer von der o. g. Stundenlohn-Automatik für die Beitragsschätzung ausgeschlossen werden können.

Werden Arbeitnehmer nicht per Monatsentgelt (bzw. per Festbetrag) oder per Stundenlohn vergütet (= *Sonstige Vergütungsarten*), steht Ihnen mit der Jahresbeginn-Version folgende Lösung zur Verfügung: Für die Beitragsschätzung ist ein Basisentgelt zwingend erforderlich. Aus diesem Grund lassen sich für Arbeitnehmer ohne Monatsentgelt bzw. Stundenlohn Festbeträge mit der neuen Einsteu- rungs-Kennziffer „97“ (= monatliche Besteuerung für die simulierte Abrechnung) anlegen. Die Lohnart über diese Festbeträge greift z. B. auf ein durchschnittliches Monatsentgelt zu, auf dem die Schätzung basiert. Die erforderlichen Durchschnitte können Sie bereits jetzt anlegen; lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Durchschnitte“ im *Fachteil* des Handbuchs. Weitere Vorarbeiten sind nicht möglich.

Ablauf:

Zur Beitragsschätzung müssen Sie bereits in dem Abrechnungsmonat stehen, der geschätzt wer- den soll. Im Rahmen der Schätzung werden evtl. Krankenkassen-Wechsel, Beitragsgruppen- Wechsel, Ein-/Austritte, SV-Unterbrechungen etc. berücksichtigt, sofern sie bereits erfasst sind.

Über einen neuen Menüpunkt „Krankenkassenlisten - Schätzung“ werden fiktiv alle Festbeträge eingesteuert, inkl. der o. g. besonderen Festbeträge (Einksteuerungs-Kennziffer „97“). Die Fiktiv-Einksteuerung entbindet Sie nicht von der späteren Echt-Einksteuerung in die Standard-Erfassung.

Für *Stundenlohn-Empfänger* wird der voraussichtliche Stundenlohn auf Basis der Soll-Arbeitszeit ermittelt. Gibt es keine Soll-Arbeitszeit, wird eine durchschnittliche Monatsarbeitszeit auf Basis der Wochen- Arbeitszeit ermittelt. Evtl. anteilige Abrechnungszeiträume (Ein-/Austritt, SV-Unter- brechung) werden berücksichtigt. Bereits erfasste Lohnarten - manuell oder z. B. per Zeiterfas- sungstransfer - werden bei *Stundenlohn-Empfängern* ignoriert.

Bereits abgerechnete Arbeitnehmer werden nicht simuliert. Bei diesem Personenkreis erfolgt der Zugriff auf die tatsächlich abgerechneten Daten. Dies hat zur Folge, dass evtl. Test-Abrechnun- gen vor dem *Schätz- Abruf* z. B. durch eine *Automatik-Korrektur* aufgehoben werden müssen.

Die geschätzten Beiträge werden per Datensatz gemeldet (siehe auch 2.) und überwiesen. Durch einen späteren „Krankenkassenlisten - Endabruf“ werden die Differenzen zwischen der Echt-Abrechnung und den Schätz-Beiträgen ermittelt, die dann mit der Schätzung für den Fol- gemonat überwiesen werden.

Die Übergangsregelung der „Sechstelung der Januar-2006-Beiträge“ wird über den Firmenstamm gesteuert. Bei der Teilnahme an der Übergangsregelung wird für den Januar 2006 ein NULL- Beitragsnachweis ausgegeben. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie mit der [tse:nit] *lohn* Version zum Jahresbeginn. Programmseitige Prüfungen werden sicherstellen, dass die Schätz-Abrufe vor den End-Abrufen und die End-Abrufe vor den Monatswechseln durchgeführt werden.

2. Versand der DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweise nur noch elektronisch

Ab 01.01.2006 dürfen alle DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweise (auch die Dezember-Bei- tragsnachweise, sofern sie nach dem 31.12.2005 abgerufen werden) nur noch auf elektronischem Weg an die Datenannahmestellen der Krankenkassen weitergeleitet werden. Die Papierform und evtl. Disketten- Lieferungen sind nicht mehr zulässig.

Im [tse:nit] *lohn* sind hierfür folgende Module erforderlich:

- Zusatzmodul „Datenfernübertragung (DFÜ)“**
- Sondermodul „SV-Voll-DEÜV“ (ggf. auch Zusatzmodul „SV-Jahres-DEÜV“)**
- Verschlüsselungs-/Bereitstellungssoftware (z. B. dakota.ag)**

Ohne diese Module müssen Sie eine zertifizierte Ausfüllhilfe (z. B. sv.net *online*; siehe auch 3.) verwenden, über die alle weiterzuleitenden Daten manuell erfasst und via Internet übertragen werden.

Dasselbe gilt für DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweise die vom [tse:nit] *lohn* nicht automatisch erstellt werden können/dürfen:

- an die Seekrankenkasse für „Auf-See-Beschäftigte“**

Grund: Für diesen Personenkreis muss eine Software - vollautomatisch - alle Besonderheiten der Heuer- Abrechnung erfüllen. Das tut der [tse:nit] *lohn* nicht.

Die DEÜV-Meldungen und Beitrags-nachweise für „Landbeschäftigte“ (= Arbeitnehmer ohne See-BG- und Seemannskassen-Beiträge) können dagegen übertragen werden.

- an die Bundesknappschaft für „Im-Bergbau-Beschäftigte“**

Hierbei handelt es sich um Arbeitnehmer, für die die besonderen RV-Beitragsberechnungs-grundlagen gelten. Die Übertragung der Beitragsnachweise und DEÜV-Meldungen für diesen Personenkreis kann vielleicht im Laufe des Jahres 2006 realisiert werden.

- an alle Krankenkassen für „An-einem-Insolvenzverfahren-beteiligte-Beschäftigte“**

Die Übertragung der Beitragsnachweise und DEÜV-Meldungen für diesen Personenkreis kann vielleicht im Laufe des Jahres 2006 realisiert werden.

Der Druck von DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweisen ist weiterhin optional möglich. Die Ausdrucke können z. B. als Vorlage für sv.net *online* genutzt werden.

Besonderheit „Versorgungsbezugsempfänger“

Mit der kommenden [tse:nit] *lohn*-Version lassen sich auch die Beitragsnachweise für Versorgungsbezugsempfänger maschinell erstellen und elektronisch übertragen.

Diverse neue Stammdaten-Felder ermöglichen die Speicherung der dafür erforderlichen Angaben (z. B. Zahlstellen-Betriebsnummer). Vorarbeiten sind diesbezüglich nicht möglich.

Besonderheit „Behindertenlohn“

Die DEÜV-Meldungen für behinderte Arbeitnehmer in geschützten Einrichtungen können ab 01.01.2006 wieder maschinell erstellt und elektronisch weitergeleitet werden.

3. Zertifizierte Ausfüllhilfe (z. B. sv.net online)

DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweise, die nicht mit der eingesetzten Software übermittelt werden, sei es wegen fehlender Module oder fehlender Funktionalität, müssen mit einer zertifizierten Ausfüllhilfe übertragen werden. Eine zertifizierte Ausfüllhilfe ist z. B. sv.net *online*. Hierfür ist ein Internet-Zugang erforderlich. Die Daten der DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweise müssen manuell via Bildschirm erfasst werden.

Ein Link im neuen [tse:nit] *lohn* Menü „Internet“ wird Ihnen den direkten Aufruf der Startseite von sv.net *online* ermöglichen, sofern Sie am [tse:nit] *lohn*-PC einen Internet-Zugang haben. Lassen Sie sich ggf. schon jetzt kostenlos registrieren:

<https://www.gkvnet-ag.de/svnet-online/scripts/Anmeldung.asp?param=0000&javascript=true>

4. Umlageverfahren

Mit den Erläuterungen der SV-Spitzenverbände zu neuen Regelungen des Umlageverfahren ist - lt. Auskunft der ITSG GmbH - leider erst im Dezember zu rechnen.

Zu den Änderungen gehören:

- Umlage 2 ist grds. für alle Arbeitnehmer abzuführen, unabhängig von der Arbeitnehmerzahl**
- Umlage 1 ist auch für Angestellte zu entrichten**

die Arbeitnehmergrenze zur Teilnahme am Umlageverfahren wird für alle umlageerhebenden Krankenkassen auf 30 festgesetzt

- alle Krankenkassen ziehen die Umlage für ihre Versicherten ein - auch Ersatzkassen;**

Ausnahme: Landwirtschaftliche Krankenkassen

Vorarbeiten sind nicht möglich. Ausführliche Erläuterungen erhalten Sie mit der [tse:nit] *lohn* Version zum Jahresbeginn.

5. Baulohn

5.1. Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr beträgt ab 01.01.2006 40 Stunden. Daraus ergeben sich neue Sommer- und Winterarbeitszeiten. Die zukünftige Sommerarbeitszeit beträgt in den Monaten April bis November 41 Stunden, die Winterarbeitszeit beträgt in den Monaten Januar bis März und Dezember 38 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit wird wie folgt verteilt ...

während der Sommerarbeitszeitphase:

Montag bis Donnerstag 8,5 Stunden, Freitag 7 Stunden

während der Winterarbeitszeitphase:

Montag bis Donnerstag 8 Stunden, Freitag 6 Stunden

Infolge der Arbeitszeitverlängerung erhöht sich auch der Monatslohn ...

während der Sommerarbeitszeitphase auf 178 Gesamttarifstundenlöhne (bisher 174 GTL)

während der Winterarbeitszeitphase auf 164 Gesamttarifstundenlöhne (bisher 162 GTL)

Die Vergütung von gesetzlichen Feiertagen und Freistellungstagen ergibt sich aus der neuen tariflichen Arbeitszeitverteilung.

5.2 Urlaub

Schwerbehinderte Arbeitnehmer erwerben ab 01.01.2006 nach jeweils 10,3 Beschäftigungstagen Anspruch auf einen Tag Urlaub (bisher 10,4 Beschäftigungstage).

5.3 Ausgleichsbeträge

Die Ausgleichsbeträge, um welche die Urlaubsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung, Zeiten einer Wehrübung, witterungsbedingtem Arbeitsausfall und vorübergehendem Arbeitsausfall in Folge von Kurzarbeit erhöht wird, werden nur noch für die Ausfallstunden gezahlt, die vor dem 01. Januar 2006 liegen. Für die ab 01. Januar 2006 entstehenden Urlaubsansprüche entfallen die Ausgleichsbeträge vollständig. Die Ausgleichsbeträge sind aber noch bei der Abgeltung oder Entschädigung von Urlaubsansprüchen zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2005 entstanden sind.

5.4 Lohnausgleich

Der TV Lohnausgleich wird mit Wirkung zum 01.01.2006 ohne Nachwirkung außer Kraft gesetzt, d. h., der Lohnausgleich ist letztmalig für den 26.12.2005 zu zahlen.

5.5 Mindestlohn

Bereits seit 01.09.2005 gelten neue Mindestlöhne!

WEST			OST	
ML I	ML II	ML I	ML II	
gültig ab 01.09.2005	10,20	12,30	8,80	9,80
gültig ab 01.09.2006	10,30	12,40	8,90	9,80
gültig ab 01.09.2007	10,40	12,50	9,00	9,80

5.6 Tarifgehalt der Angestellten

Auf der Grundlage der zukünftigen 40-Stunden-Woche beträgt das anteilige Tarifgehalt der Angestellten für jede Arbeitsstunde ab 01.01.2006 1/173 des Tarifgehalts (bisher 1/169). Daraus ergibt sich, dass für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit je Stunde 1/173 des Tarifgehalts und hieraus die tariflichen Zuschläge zu zahlen sind.

5.7 Ausbildungsvergütung

Da die 40-Stunden-Woche auch für Auszubildende gilt, muss die Ausbildungsvergütung für jede vom Auszubildenden schuldhaft versäumte Beschäftigungsstunde um 1/173 gekürzt werden (bisher 1/169). Auch die Zuschläge für Mehrarbeit und für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind zukünftig auf der Grundlage von 1/173 der monatlichen Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Vorbereitende Arbeiten für das Jahr 2006

Wegen der oben genannten tariflichen Änderungen für das Bauhauptgewerbe können Sie schon jetzt mit vorbereitenden Arbeiten für das Jahr 2006 beginnen!

- **Legen Sie im Menü Stammdaten > Soll-Arbeitszeiten neue Wochen- und Jahresarbeitszeit-Gruppen für 2006 an und ordnen diese den Arbeitnehmern im Personalstamm zu (Register Basis, Seite 3).**
- **Wenn Sie eine Flexibilisierung der Arbeitszeit vereinbart haben, müssen in den Lohnarten *Monatslohn-Stunden / Sommer* und *Monatslohn-Stunden / Winter* die korrekten Arbeitszeiten hinterlegt werden. Duplizieren Sie hierfür die bereits bestehenden Lohnarten (Muster-Lohnarten-Nr. 551 = *Monatslohn-Std./Sommer*, Muster-Lohnarten-Nr. 552 = *Monatslohn-Std./Winter*) in neue Nummern und passen die neuen Lohnarten wie folgt an:**

Monatslohn-Std. Sommer	Monatslohn-Std. Winter	
Faktor 1 (Register Basis, Seite 1)	178,00	164,00

- **Legen Sie in den Sozialkassen (Menü Stammdaten > *Baulohn*) der Bauhauptgewerbe Wiesbaden und Berlin (Sozialkassen-Arten 1 und 7, Register Basis) einen neuen Beitragszeitraum gültig ab 01/06 an. Die Felder *Ausgleichssatz WAG*, *Ausgleichssatz Kug* und *Ausgleichssatz krank / Wehrübung* (Register Urlaub) bleiben auf NULL. Da die Ausgleichsbeträge ab 01.01.2006 entfallen, beachten Sie, dass die Lohnart *Urlaubsvergütung krank / Wehrübung* (Muster-Lohnarten-Nr. 608) in Abrechnungszeiträumen ab 01/06 nicht mehr erfasst werden darf, andernfalls erhalten Sie einen falschen URMEL-Datensatz, der von der Sozialkasse nicht verarbeitet wird.**

In der Sozialkasse Wiesbaden (Sozialkassen-Art 1) muss im Feld *Beschäftigungstage für 1 Urlaubstag Schwerbehinderte* (Register Urlaub) der Wert 10,30 abgespeichert werden.

Aktuell sind uns die Lohnausgleichseckwerte der Sozialkasse Wiesbaden und des Berliner Baugewerbes bekannt. Speichern Sie diese unbedingt noch **vor** der Dezember- 2005-Abrechnung im Programm *Sozialkassen* ab (Register *Lohnausgleich*). Alle Angaben ohne Gewähr.

Lohnausgleichseckwerte			
West	Ost		Berlin
Höchstsatz	19,80	17,70	19,60
Dezember-Stunden	7,50	7,50	7,50
Januar-Stunden	0,00	0,00	0,00
Basis-WAZ	37,50	37,50	37,50

Beachten Sie, dass ab Januar 2006 kein Lohnausgleich mehr zu zahlen ist, erfassen Sie keine Lohnausgleichs-Lohnarten!

Kürzlich informierte die SOKA-Bau Wiesbaden, dass nur noch 2 Bankverbindungen für die Überweisung von Sozialkassen-Beiträge und Winterbau-Umlagen gültig sind:

Konto-Nr. Beiträge	Konto-Nr. Umlage	
Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ 500 500 00)	15 000 003	16 900 003
DZ-Bank (BLZ 500 604 00)	52 15	21 514

6. Betriebssystem Windows98

Bereits zum 31.12.2003 lief die Freigabe für den [tse:nit] *lohn* unter dem Betriebssystem Windows98 aus. Einige Anwender nutzen dieses Betriebssystem jedoch weiterhin. Da es in der letzten Zeit unter Windows98 vermehrt zu Zugriffsverletzungen auf [tse:nit] *lohn*-Dateien kam, wird der Start des [tse:nit] *lohn* unter Windows98 ab der Version 2006.1 **nicht** mehr möglich sein!